

SATZUNG

der

UNICREDIT BANK AUSTRIA AG

Fassung
08.07.2022

SATZUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Dauer

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
"UniCredit Bank Austria AG".
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2 Grundlage

- (1) Die Gesellschaft ist nach der Durchführung von Umgründungsschritten Rechtsnachfolger der Zentralsparkasse und Kommerzialbank Aktiengesellschaft, Wien, in welche die 1905 gegründete Zentralsparkasse der Gemeinde Wien ihr gesamtes Unternehmen unter gleichzeitiger Änderung des Firmenwortlautes auf Anteilsverwaltung-Zentralsparkasse, die in weiterer Folge in die Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten umgewandelt wurde, eingebracht hat, der Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft und der Creditanstalt AG.
- (2) Die Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten haftet laut § 92 Abs (9) des Bankwesengesetzes in Verbindung mit § 27b des Sparkassengesetzes mit ihrem gesamten Vermögen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Falle von deren Zahlungsunfähigkeit. Nach § 2 Abs (1) des Sparkassengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs (2a) des Sparkassengesetzes erstreckt sich die Haftung der Stadt Wien als Ausfallbürge gemäß § 1356 ABGB im Wege über die Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten auch auf die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die bis zum 31.12.2001 entstanden sind, einschließlich von dem Grunde nach schon bestehenden vertraglichen Verpflichtungen aus Anwartschaften.
- (3) Die Gesellschaft ist ein Unternehmen der UniCredit Banking Group („die Gruppe“) und unterliegt damit ungeachtet der Aufsicht weiterer Behörden der konsolidierten Aufsicht der Banca d'Italia.

Die Gesellschaft wird der Holdinggesellschaft UniCredit - im Rahmen des österreichischen Rechts - sämtliche erforderliche die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft betreffende Daten und Informationen zur Verfügung stellen sowie UniCredit angemessen unterstützen, damit sie ihre gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen als Holdinggesellschaft einhalten kann, und der Banca d'Italia eine konsolidierte Beaufsichtigung mit dem Ziel der Aufrechterhaltung der Stabilität der Gruppe oder sonstiger vergleichbarer aufsichtsbehördlicher Vorgaben zu erleichtern. Diese Bestimmungen sind unter Einhaltung der österreichischen Rechtsordnung, insbesondere von §§ 5 (1) Z 4, 30 (7), (9) und (10), 38, 39, 42 sowie Kapitel XIV des Bankwesengesetzes, datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie §§ 47a, 52, 70, 84, 99, und 100 des Aktiengesetzes, anzuwenden. Die Gesellschaft wird sich - im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten - nach besten Kräften bemühen, dass ihre Tochtergesellschaften - im Rahmen derer rechtlichen Möglichkeiten - ihr (und soweit gesetzlich oder aufsichtsrechtlich vorgeschrieben, unmittelbar der UniCredit) sämtliche erforderliche deren Geschäftstätigkeiten betreffende Daten und Information zur Verfügung stellen sowie die Gesellschaft beziehungsweise UniCredit angemessen unterstützen, damit sie ihre gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen einhalten können, und der Banca d'Italia eine konsolidierte Aufsicht mit dem Ziel der Aufrechterhaltung der Stabilität der Gruppe oder sonstiger vergleichbarer aufsichtsbehördlicher Vorgaben zu erleichtern.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs (1) des Bankwesengesetzes mit Ausnahme des Bauspargeschäftes, des Investmentgeschäftes (Verwaltung von Investmentfonds nach dem Investmentfondsgesetz), des Immobilienfondsgeschäfts und des betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts. Die Gesellschaft ist zur

Ausgabe von gedeckten Schuldverschreibungen nach dem Pfandbriefgesetz (BGBl I Nr. 199/2021) in der jeweils geltenden Fassung berechtigt. Diese Schuldverschreibungen können – im Einklang mit den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes (BGBl I Nr. 199/2021) - auch unter einer anderen Bezeichnung in Verkehr gebracht werden. Die besonderen Bestimmungen für die Ausgabe von Pfandbriefen und öffentlichen Pfandbriefen, die vor Inkrafttreten des Pfandbriefgesetzes (BGBl I Nr. 199/2021) gegeben wurden, sind in Punkt V. der Satzung enthalten.

- (2) Der Geschäftsgegenstand umfasst ferner die Durchführung der Tätigkeiten eines Finanzinstitutes gemäß § 1 Abs (2) des Bankwesengesetzes, weiters die Durchführung aller Tätigkeiten gemäß § 1 Abs (3) des Bankwesengesetzes sowie
- a) den Handel mit Münzen, Medaillen und Barren aus Edelmetall,
 - b) die Beteiligung an Unternehmungen aller Art,
 - c) den Erwerb oder die Neugründung von Unternehmungen,
 - d) die Wahrnehmung und Durchführung von Aufgaben der Leitung und Administration für Unternehmungen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, sowie die Unterstützung in allen Belangen ihrer Geschäftstätigkeit,
 - e) die Vermittlung von Versicherungsverträgen sowie
 - f) unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften überhaupt alle Geschäfte, die geeignet sind, den Geschäftszweck der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

§ 4 Örtlicher Wirkungsbereich

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigstellen und Zweigniederlassungen zu betreiben. Ihre Geschäftstätigkeit erstreckt sich auf das In- und Ausland.

§ 5 Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

- (1) Die Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen grundsätzlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.
- (2) In jenen Fällen, in denen gesetzliche Vorschriften oder Verordnungen andere Veröffentlichungsmöglichkeiten vorsehen oder vorschreiben, erfolgen allgemeine Bekanntmachungen entsprechend diesen Bestimmungen.

II. Kapitalausstattung

§ 6 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.681.033.521,40 (Euro eine Milliarde sechshunderteinundachtzig Millionen dreiunddreißigtausendfünfhunderteinundzwanzig 40/100). Es ist unterteilt in 10.115 (zehntausendeinhundertfünfzehn) auf Namen lautende vinkulierte Stückaktien mit Stimmrecht und 231.218.705 (zweihunderteinunddreißig Millionen zweihundertachtzehntausendsiebenhundertfünf) auf Namen lautende Stückaktien mit Stimmrecht, wobei jede Stückaktie am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist.
- (2) Die Aktien lauten auf Namen. Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen lauten ebenfalls auf Namen.

- (3) Die Übertragung der vinkulierten Namensaktien ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden, die durch den Vorstand nach vorheriger Zustimmung durch den Aufsichtsrat gemäß § 15 Abs (3) lit a) der Satzung erteilt wird.
- (4) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest, was auch für andere von der Gesellschaft auszugebende Wertpapiere gilt. Sofern gesetzlich zulässig, können die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere auch durch Sammelurkunden dauernd vertreten werden. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.

§ 7 Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht wird nach der Anzahl der Stückaktien ausgeübt.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmachtmöglich, die von der Gesellschaft zurückzubehalten ist.

§ 8 Aktienbuch

- (1) Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch insbesondere, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre für die Zustellung maßgebliche Anschrift, gegebenenfalls das Register und die Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird, sowie in jedem Fall die Stückzahl bzw. die Aktiennummern der von ihnen gehaltenen Aktien und eine auf den Aktionär lautende Kontoverbindung bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD.
- (2) Die in das Aktienbuch eingetragenen Aktionäre, die kein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD sind, haben die Gesellschaft darüber zu informieren, falls ihnen diese Aktien nicht selbst gehören und der Gesellschaft die Angaben gemäß Abs (1) auch vom tatsächlicher Eigentümer beizubringen.
- (3) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

III. Verfassung der Gesellschaft

§ 9 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

der Vorstand,
der Aufsichtsrat,
die Hauptversammlung.

§ 10 Persönliche Voraussetzungen für Vorstands und Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Gesellschaft müssen persönlich und fachlich ausreichend qualifiziert sein und insbesondere auch die bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben erfüllen.

- (2) Ausgeschlossen sind
- a) Arbeitnehmer der Gesellschaft, ausgenommen die Mitglieder des Vorstandes und die gemäß den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes in den Aufsichtsrat entsendeten Arbeitnehmervertreter,
 - b) Personen, die zum Zeitpunkt der Bestellung zum Vorstandsmitglied älter als 65 oder zum Zeitpunkt der Wahl in den Aufsichtsrat älter als 75 Jahre sind,
 - c) Organmitglieder und Arbeitnehmer anderer österreichischer Kreditinstitute, ausgenommen solche Personen, die diese Funktion im Auftrag der Gesellschaft ausüben; ferner Organmitglieder und Arbeitnehmer anderer österreichischer Kreditinstitute sowie Personen, die mit mehr als 5 % am stimmberechtigten Kapital anderer österreichischer Kreditinstitute beteiligt sind, es sei denn, diese anderen Kreditinstitute oder diese Personen sind selbst mit zumindest 2 % am stimmberechtigten Kapital der Gesellschaft beteiligt,
 - d) Personen, die mit einem Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder einem Arbeitnehmer der Gesellschaft in gerader Linie ersten Grades verwandt oder verschwägert sind, sowie der Ehegatte eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Aufsichtsrates.
- (3) Die Ausschließungsgründe gemäß Abs (2) lit d) sind nur auf die Mitglieder des Vorstandes und auf die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates anzuwenden.

§ 11 Bank- und Betriebsgeheimnis

Die Mitglieder der Organe und die übrigen an den Sitzungen der Organe teilnehmenden Personen sind zur Wahrung des Bankgeheimnisses und Datengeheimnisses verpflichtet. Sie dürfen ferner die bei ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten (Betriebsgeheimnisse) nicht unbefugt verwenden. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert. Er besteht aus 4 bis 8 Mitgliedern.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch den Aufsichtsrat. Dieser ernennt ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes und ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden-Stellvertreter des Vorstandes. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre zu bestellen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Vertreter widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden - bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vorsitzenden-Stellvertreters, der die Sitzung leitet, - den Ausschlag. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

§ 13 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschaft wird ferner durch jeweils zwei Gesamtprokuristen, denen eine über den gesetzlichen Inhalt der Prokura hinausgehende Vollmacht erteilt worden ist, gemeinschaftlich vertreten.

- (3) Mit den unternehmensrechtlichen Einschränkungen wird die Gesellschaft auch durch jeweils zwei Gesamtprokuristen vertreten.
- (4) Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb können nur an jeweils zwei Personen gemeinsam erteilt werden.

§ 14 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern sowie aus vier gemäß den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes entsendeten Arbeitnehmervertretern. Bei der Wahl hat die Hauptversammlung auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder sowie auf eine im Hinblick auf die Struktur und das Geschäftsfeld der Gesellschaft fachlich ausgewogene Zusammensetzung zu achten. Weiters sind Aspekte der Diversität des Aufsichtsrates im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur sowie auf die Internationalität angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in welcher seine Wahlerfolge ist, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Funktion des Aufsichtsratsmitgliedes. Erhält bei einer Wahl kein Aufsichtsratsmitglied die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Die Funktionsdauer der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates endet - falls sie nicht für eine kürzere Funktionsdauer gewählt werden - mit dem Ablauf jener Hauptversammlung, in der über die Entlastung für das auf die Wahl folgende vierte Geschäftsjahr beschlossen wird; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt ferner durch Tod, Widerruf der Bestellung, Rücktritt mittels schriftlicher, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtender Erklärung, bei Vorliegen eines Ausschließungsgrundes gemäß § 10 der Satzung.
- (5) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Funktionsdauer aus, so ist die dadurch freiwerdende Stelle unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung wieder zu besetzen, doch gilt die Wahl des neuen Mitgliedes nur für die restliche Funktionsdauer des ausgeschiedenen. Gelangt das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seines Stellvertreters zur Erledigung, so ist eine Ersatzwahl in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates vorzunehmen.

§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er hat dabei die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere:
 - a) die Bestellung und der Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder einschließlich der Ernennung des Vorsitzenden des Vorstandes sowie dessen Stellvertreter,
 - b) der Abschluss und die Änderung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern, wobei der Aufsichtsrat dafür zu sorgen hat, dass die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder - unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bankwesengesetzes - in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des einzelnen Vorstandsmitgliedes, zur Lage der Gesellschaft und zu der üblichen Vergütung stehen und langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung setzen, was sinngemäß für Ruhegelder, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art gilt,
 - c) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und seiner Ausschüsse,

- d) die Beschlussfassung über die vom Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung für den Vorstand einschließlich der Geschäftsverteilung,
 - e) die Beschlussfassung über den Entscheidungsrahmen bei Krediten, insbesondere über die Art und Höchstgrenzen derselben, wobei die gesetzlichen Höchstgrenzen zu beachten sind,
 - f) die Behandlung der Prüfungsberichte der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes und die Stellungnahme hierzu, die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlages über die Gewinnverteilung sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes,
 - g) die Billigung des geprüften Jahresabschlusses, sofern nicht nach dem Aktiengesetz die Hauptversammlung zuständig ist,
 - h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes,
 - i) die Vertretung der Gesellschaft in Rechtsbeziehungen zwischen Vorstandsmitgliedern und der Gesellschaft und
 - j) die Bestellung von Ausschüssen (§ 17 der Satzung).
- (3) Folgende Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
- a) die Zustimmung zur Übertragung von vinkulierten Namensaktien gemäß § 6 Abs (3) der Satzung,
 - b) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmungen sowie der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen oder Betrieben, sofern der Gegenwert der einzelnen zu erwerbenden bzw. zu veräußernden Beteiligung oder des zu erwerbenden oder zu veräußernden Unternehmens oder Betriebes eine in Satzung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgesetzte Höhe übersteigt, jedenfalls aber dann, wenn die Kapitalbewegung 3 %o der anrechenbaren Eigenmittel der Gesellschaft überschreitet,
 - c) die Stilllegung von Unternehmen oder Betrieben,
 - d) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Liegenschaften, wenn der Gegenwert der einzelnen zu erwerbenden bzw. zu veräußernden Liegenschaft oder die Gesamtbelastung der einzelnen Liegenschaft eine in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgesetzte Höhe übersteigt; keiner Zustimmung bedarf der Erwerb von Liegenschaften und deren spätere Veräußerung zur Hereinbringung von Forderungen der Gesellschaft,
 - e) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen,
 - f) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen,
 - g) jeder Großkredit der Gesellschaft bzw. der Kreditinstitutsgruppe im Sinne der anwendbaren Bestimmungen sowie der Abschluss von Rechtsgeschäften gemäß § 28 des Bankwesengesetzes; über Großkredite ist im Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich zu berichten,
 - h) die Ausgabe von Wertpapieren gemäß § 1 Abs (1) Z 9 und 10 des Bankwesengesetzes,
 - i) die Hereinnahme von Ergänzungskapital,
 - j) die Aufnahme von Darlehen und Krediten, die einen in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zu bestimmendem Betrag im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen,

- k) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, insbesondere für den Verwaltungsaufwand sowie für bauliche und betriebliche Investitionen (Investitionsplan),
 - l) Überschreitungen des Jahresvoranschlages, insbesondere für den Verwaltungsaufwand sowie für bauliche und betriebliche Investitionen, von mehr als 10 %,
 - m) Beschlussfassung über bauliche Investitionen, deren voraussichtliche Kosten im Einzelfall 2 % der anrechenbaren Eigenmittel übersteigen,
 - n) die Erteilung der Prokura und einer über den gesetzlichen Inhalt der Prokura hinausgehenden Vollmacht (§ 13 der Satzung),
 - o) die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - p) die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs (1) des Aktiengesetzes,
 - q) das Ausscheiden aus dem Sparkassensektor (§ 92 Abs (7) des Bankwesengesetzes),
 - r) r) Verschmelzungen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

§ 16 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr zusammen.
- (2) Seine Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung des Vorsitzenden durch seinen Stellvertreter, schriftlich, mindestens eine Woche vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann auch mittels Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail) an ein Aufsichtsratsmitglied bei dessen ausdrücklicher Zustimmung erfolgen. Die Sitzung muss binnen drei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (3) Der Vorstand und jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen, dass der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter unverzüglich eine Sitzung des Aufsichtsrates einberuft. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so kann der Antragsteller selbst den Aufsichtsrat einberufen. Eine solche Sitzung muss binnen zwei Wochen nach deren Einberufung stattfinden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Zustimmungsbeschlüssen nach § 15 Abs (3) lit r), sofern dadurch die Gesellschaft als nach österreichischem Recht errichtete Gesellschaft und als österreichisches Kreditinstitut untergeht oder mit Gesellschaften, die zum 22.7.2000 nicht der Kreditinstitutsgruppe der Bank Austria Aktiengesellschaft angehört haben, ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Zustimmungsbeschlüssen nach § 15 Abs (3) lit r), sofern dadurch die Gesellschaft als nach österreichischem Recht errichtete Gesellschaft und als österreichisches Kreditinstitut untergeht oder mit Gesellschaften, die zum 22.7.2000 nicht der Kreditinstitutsgruppe der Bank Austria Aktiengesellschaft angehört haben, ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates erfolgen in Sitzungen, die durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates - bei Verhinderung des Vorsitzenden durch seinen Stellvertreter - geleitet werden. Eine Beschlussfassung durch schriftliche Umfrage ist zulässig, wenn der Vorsitzende - bei Verhinderung des Vorsitzenden sein Stellvertreter - eine solche Beschlussfassung aus Zweckmäßigkeitsgründen anordnet und sich kein Mitglied gegen diese Art der Abstimmung

ausspricht. Für die schriftliche Stimmabgabegelten die Bestimmungen des Abs (5) entsprechend. Eine Vertretung gemäß Abs (10) ist bei schriftlicher Umfrage nicht zulässig. Einer schriftlichen Umfrage ist eine Umfragemittels eines von der Gesellschaft bereitgestellten Webdienstes gleichzustellen.

- (7) Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates es verlangt und dieser Antrag eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen findet, hat die Beschlussfassung geheim durch Abgabe von Stimmzetteln zu erfolgen.
- (8) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, wobei insbesondere Tag, Ort und Teilnehmer der Sitzung sowie das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterfertigen, wobei die Unterfertigung auch elektronisch erfolgen kann.
- (9) An den Sitzungen des Aufsichtsrates haben grundsätzlich die Vorstandsmitgliederteilzunehmen. Diese können von der Teilnahme ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es sich um Angelegenheiten des § 15 Abs (2) lit a) und b) der Satzung handelt. An den Beratungen über den Jahresabschluss haben die Bankprüfer als sachverständige Auskunftspersonen teilzunehmen. Sachverständige und andere Auskunftspersonenkönnen zur Beratung zugezogen werden.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere ausüben lassen. Ein Aufsichtsratsmitglied kann aber ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

§ 17 Ausschüsse

Zusätzlich zu den gesetzlich erforderlichen Ausschüssen kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte weitere auch entscheidungsbefugte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten festsetzen.

§ 18 Willenserklärungen des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden durch seinen Stellvertreter, nach außen vertreten.

§ 19 Aufsichtsratsvergütung

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Barauslagen. Außerdem erhalten sie - ausgenommen die gemäß den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzesentsendeten Arbeitnehmervertreter - eine Aufsichtsratsvergütung. Die Aufsichtsratsvergütung besteht aus einem Anwesenheitsgeld für jede Sitzung und einer jährlichen Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Vergütung wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Aufsichtsratsvergütung hat mit den Aufgaben der Mitglieder und der Lage der Gesellschaft in Einklang zu stehen.

§ 20 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung dient der gemeinschaftlichen Willensbildung der Aktionäre in den Angelegenheiten der Gesellschaft und beschließt in den im Gesetz oder in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat beruft die Hauptversammlung in den vom Gesetz bestimmten Fällen ein.

- (3) Die Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung und eines Beschlussvorschlages zu jedem Tagesordnungspunkt verlangen.
- (4) Die Einberufung muss spätestens am achtundzwanzigsten Tag vor der ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der Hauptversammlung bekannt gemacht werden.
- (5) Die Einberufung hat die Tagesordnung zu enthalten.
- (6) Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse jedes Aktionärs einberufen werden. Ein Aktionär kann der Gesellschaft stattdessen eine elektronische Postadresse bekannt geben und in die Mitteilung der Einberufung auf diesem Weg einwilligen.
- (7) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (8) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch zu Beginn der Versammlung.
- (9) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nur solche Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung in Textform zugeht.
- (10) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so hat der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.
- (11) Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt, so findet die engere Wahlzwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (12) Der Vorsitzende kann Umstellungen der Tagesordnung vornehmen und bestimmt ferner Art und Form der Abstimmungen.
- (13) Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Die Vertretung von allen vinkulierten Namensaktien ist erforderlich bei Beschlüssen nach § 146 Abs (1) des Aktiengesetzesbetreffend Änderungen der Satzung in § 14 Abs (1), wonach der Aufsichtsrat aus einer ungeraden Anzahl an von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern besteht, § 16 Abs (4) und (5) in Verbindung mit § 15 Abs (3) lit b) und q) und dieses Absatzes, bei Beschlüssen gemäß § 2 Abs (1) UmwG, §§ 8 und 17 SpaltG, sowie § 221 Abs (2) und (3) AktG, sofern dadurch die Gesellschaft als nach österreichischem Recht errichtete Gesellschaft und als österreichisches Kreditinstitut untergeht, weiters bei Beschlüssen gemäß § 221 Abs (2) und (3) AktG mit Gesellschaften, die zum 22.7.2000 nicht der Kreditinstitutsgruppe der Bank Austria Aktiengesellschaft angehört haben. Die Bestimmungen für Beschlüsse gemäß § 221 Abs (2) und (3) AktG gelten gleichermaßen für Beschlüsse gemäß § 233 Abs (1) und 234 Abs (2) AktG.
- (14) Die Vertretung von allen vinkulierten Namensaktionären ist nicht erforderlich bei Hauptversammlungsbeschlüssen nach § 8 und § 17 SpaltG über eine Abspaltung von Vermögenger Gesellschaft, sofern der Nettobuchwert aller abgespaltenen und abzuspaltenden Vermögensteile in einem Geschäftsjahr nicht mehr als 1 % des gesamten Nettobuchwertes (dieser definiert als das Eigenkapital, derzeit anzugeben gemäß Anlage 2 zu § 43 Bankwesengesetz, Teil 1, unter Passiva Positionen 9, 10, 11 und 12) der Gesellschaft entsprechend dem letzten festgestellten nicht konsolidierten Jahresabschluss der Gesellschaft beträgt, wobei als Nettobuchwert der spaltungsgegenständlichen Vermögensteile zumindest jenes Kapital anzusetzen ist, welches bankaufsichtsrechtlich gemäß § 22 Abs 1 Bankwesengesetz (in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2005) in der Gesellschaft den spaltungsgegenständlichen Vermögensteilen zugeordnet ist; die Vertretung

aller vinkulierten Namensaktionäre ist jedoch erforderlich bei Hauptversammlungsbeschlüssen nach § 8 und § 17 SpaltG über eine nicht verhältnismäßige Abspaltung von Vermögen der Gesellschaft, sofern ein derartiger Hauptversammlungsbeschluss das Ausscheiden vinkulierter Namensaktionäre als Aktionäre der Gesellschaft zur Folge hat. Weiters ist die Vertretung von allen vinkulierten Namensaktionären erforderlich bei Beschlüssen nach § 146 Abs 1 Aktiengesetz betreffend die Änderung der Satzung in diesem Absatz.

IV. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 22 Aufstellung und Behandlung des Jahresabschlusses sowie Gewinnverteilung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss samt Lagebericht sowie den um den Konzernanhang erweiterten Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und diese nach Prüfung durch die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandesamt einem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Die Hauptversammlung hat bis längstens 31. August eines jeden Jahres zusammenzutreten und über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Verteilung des Bilanzgewinnes sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen (ordentliche Hauptversammlung). Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.
- (3) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf die Anteile am Grundkapital geleisteten Einlagen verteilt; Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist, sofern anlässlich der Beschlussfassung über eine Erhöhung des Grundkapitals keine andere Art der Gewinnverteilung bestimmt wird.
- (4) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- (5) Dividenden der Aktionäre, die durch drei Jahre nicht behoben werden, verfallen zugunsten der Rücklagen der Gesellschaft.

V. Besondere Bestimmungen für die Ausgabe von Pfandbriefen und öffentlichen Pfandbriefen, die vor Inkrafttreten des Pfandbriefgesetzes (BGBl I Nr. 199/2021) begeben wurden

§ 23 Deckung

Bei Pfandbriefen und öffentlichen Pfandbriefen, die vor Inkrafttreten des Pfandbriefgesetzes (BGBl I Nr. 199/2021) begeben wurden, muss zusätzlich zur Deckung des Nennwertes die jederzeitige Deckung nach dem Barwert der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe und öffentlichen Pfandbriefe sichergestellt sein.

Die im Wortlaut dieser Satzung verwendeten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und erstrecken sich sowohl auf Männer als auch auf Frauen.